

Frau
Mag. Christine Schwarz-Fuchs
Präsidentin des Bundesrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.834.951

Wien, 20.1.2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3958/J der Abgeordneten Christoph Steiner, Kolleginnen und Kollegen betreffend Impfpflicht für wen?** wie folgt:

Frage 1:

- *Welche Personengruppen werden von der geplanten allgemeinen Impfpflicht ausgenommen werden?*

Einleitend wird festgehalten, dass das COVID-19-Impfpflichtgesetz noch nicht vom Parlament beschlossen wurde. Endgültige Aussagen sind hierzu derzeit nicht möglich. Eine Beantwortung kann daher allein aufgrund des dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleiteten Entwurfs eines COVID-19-Impfpflichtgesetzes erfolgen, welcher auch öffentlich einsehbar ist.

§ 3 Abs. 1 des Entwurfs zählt die Ausnahmen auf:

„Die Impfpflicht gemäß § 1 Abs. 1 und 2 besteht nicht für:

1. Schwangere,
2. Personen, die nicht ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit geimpft werden können, sofern dieser Gefahr auch nicht durch die Wahl des Impfstoffs durch den Impfpflichtigen begegnet werden kann, und
3. Personen, die eine bestätigte Infektion mit SARS-CoV-2 überstanden haben, für die Dauer von 180 Tagen ab dem Tag der Probenahme.“
4. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren

Frage 2:

- *Warum werden diese Personengruppen davon ausgenommen werden?*

Bei Schwangeren handelt es sich um eine besonders sensible Personengruppe. Bei aus gesundheitlichen Gründen nicht impfbaren Personen überwiegt das Interesse des Einzelnen aufgrund des hohen Risikos den Nutzen der Gesellschaft an einer hohen Durchimpfungsrate.

Bei genesenen Personen wird davon ausgegangen, dass von diesen nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft für eine bestimmte Zeit eine mit Geimpften vergleichbare epidemiologische Gefahr ausgeht.

Fragen 3 - 5:

- *Fallen Schwangere unter die geplante allgemeine Impfpflicht?*
- *Wenn ja, ab welchem Zeitpunkt der Schwangerschaftswoche?*
- *Wenn ja, ab wann nach Entbindung fallen diese Frauen wieder unter die allgemeine Impfpflicht?*

Die Antwort ist zum Teil in der Beantwortung der Frage 1 enthalten. Zusätzlich wird zu Frage 5 auf § 3 Abs. 2 des Entwurfs verwiesen, wonach die Ausnahme von der Impfpflicht jeweils bis zum Ablauf des Folgemonats nach Wegfall des Ausnahmegrundes gilt.

Fragen 6 - 8:

- *Fallen sich in Österreich aufhaltende Ausländer, also Personen nicht österreichischer Staatsbürgerschaft, unter die geplante allgemeine Impfpflicht?*
- *Fallen Asylsuchende und bzw. oder -berechtigte unter die geplante allgemeine Impfpflicht?*
- *Ab welchem Alter soll die geplante allgemeine Impfpflicht gelten?*

Die Antwort steht im Zusammenhang zur Beantwortung der Frage 1. Ergänzend ist auf § 1 Abs 1 und 2 hinzuweisen:

„§ 1. (1) Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit sind Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz haben oder über eine Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a des Meldegesetzes 1991 (MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992, verfügen, und das 18. Lebensjahr vollendet haben, verpflichtet, sich einer Schutzimpfung gegen COVID-19 zu unterziehen.

Die Impfpflicht würde nach dem aktuellen Entwurf nicht nach der Staatsbürgerschaft unterscheiden, weil als Anknüpfungspunkt der Wohnsitz bzw. die Hauptwohnsitzbestätigung gewählt wurde.

Als Alter wird 18 Jahre vorgeschlagen.

Fragen 9 – 14:

- *Wird die geplante allgemeine Impfpflicht für Zeitarbeiter gelten?*
- *Wird die geplante allgemeine Impfpflicht für Saisonarbeiter gelten?*
- *Wird die geplante allgemeine Impfpflicht für Leasingarbeiter gelten?*
- *Wird die geplante allgemeine Impfpflicht für Heimpflegekräfte gelten?*
- *Wird die geplante allgemeine Impfpflicht für (Haus-)Pflegerinnen gelten?*
- *Wird die geplante allgemeine Impfpflicht für (Haus-)Pflegerinnen aus dem Ausland gelten?*

Siehe die Beantwortung der Frage 8. Beim gegenständlichen Entwurf handelt es sich um eine allgemeine Impfpflicht, es wird demnach nicht nach Berufsgruppen unterschieden.

Der Wohnsitz richtet sich nach der Wohnsitzmeldung gemäß dem Meldegesetz. Ein solcher wird an einer Unterkunft begründet, an der man sich bis auf weiteres einen Anknüpfungspunkt von Lebensbeziehungen hat. Damit werden etwa auch 24-Stunden-Betreuer:innen oder Wochenpendler:innen erfasst.

Frage 15:

- *Wie wird mit Facharbeiter, Pflegekräften, Saisonarbeiter etc. aus dem Ausland umgegangen werden, welche mit dem Vakzin Sputnik-V geimpft sind?*

Bei Sputnik V handelt es sich aktuell nicht um einen zentral zugelassenen Impfstoff. Sofern diesem hinsichtlich seiner epidemiologischen Wirksamkeit nicht eine den zentral zugelassenen Impfstoffen vergleichbare Wirksamkeit und Sicherheit zukommt und dieser anerkannt wird, unterliegen mit Sputnik V geimpfte Personen der Impfpflicht nach Maßgabe des Bundesgesetzes.

Fragen 16 - 19:

- *Wird die geplante allgemeine Impfpflicht für Personen mit erhöhtem Schlaganfallrisiko gelten?*
- *Wenn ja, mit welchem Impfstoff und warum?*
- *Ist auch für Personen mit Allergien, Unverträglichkeiten, Autoimmunkrankheiten u. ä. eine Impfpflicht vorgesehen?*
- *Wenn ja, mit welchem Impfstoff und warum?*

Personen, die nicht ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit geimpft werden können, sofern dieser Gefahr auch nicht durch die Wahl des Impfstoffs durch den Impfpflichtigen begegnet werden kann, wären nach dem Entwurf von der Impfpflicht ausgenommen. Diese Ausnahme liegt insbesondere vor, wenn Kontraindikationen gegen Impfstoffe bestehen. Echte Kontraindikationen gegen die Impfung stellen nur sehr seltene Allergien gegen Inhaltsstoffe von Impfungen dar. Zudem gibt es Krankheitsbilder, die zur Folge haben, dass Personen vorübergehend oder dauerhaft nicht geimpft werden können, wie z.B. bei schwerer Immunsuppression, im akuten Schub einer Autoimmunerkrankung, aufgrund von akuten Infektionskrankheiten etc.

Fragen 20 - 21:

- *Fallen Genesene unter die geplante allgemeine Impfpflicht?*
- *Wenn ja, ab welchem Zeitpunkt?*

Siehe Beantwortung der Fragen 1 bis 2.

Frage 22:

- *Ist vorgesehen, dass es im Falle von Verweigerung gegen die geplante allgemeine Impfpflicht zu Zwangshandlungen kommen soll?*

Hierzu darf auf § 1 Abs. 3 des Entwurfs hingewiesen werden:

„Die Schutzimpfung darf **nicht** durch Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durchgesetzt werden.“

Für den Fall, dass keine Ausnahmen vorliegen und die Impfung verweigert wird, sind im Entwurf Verwaltungsstrafen vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

